

# Zollwertrecht

RA Michael Lux

[michael.lux@customs-law.expert](mailto:michael.lux@customs-law.expert)

# Überblick

1. Wann und wo kommt es auf den Zollwert an?
2. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Zollwertermittlung?
3. Welche Hilfsmittel bestehen für die Auslegung des Zollwertrechts?
4. Welche Methoden stehen für die Ermittlung des Zollwerts in welcher Reihenfolge zur Verfügung?
5. Welche Voraussetzungen müssen für die Anwendung des Transaktionswertes vorliegen?
6. Welche Gründe schließen die Anwendung des Transaktionswertes aus?
7. Preisbeeinflussung durch Verbundenheit
8. Hinzurechnungen zum Transaktionswert
9. Abzüge vom Transaktionswert

# 1. Wann und wo kommt es auf den Zollwert an?

- Eine Zollschuld ist entstanden für eine Ware und der Zoll ist anhand des Wertes (und nicht des Gewichts oder anderer spezifischer Eigenschaften) zu bemessen
- Bei der Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung wird der Zoll anhand der im Ausland erzielten Wertsteigerung bemessen
- Die Höhe des anwendbaren Zollsatzes hängt von einer Wertgrenze ab
- Die Menge eines (Zoll-)Kontingents wird anhand der Menge der eingeführten Waren bemessen
- Die Ursprungsregeln orientieren sich an einem Wert
- Ein Umgehungs Zoll (Antidumping) ist nicht anwendbar, wenn eine bestimmte Wertsteigerung erreicht wird
- Die Einfuhrstatistik richtet sich nach dem Zollwert der Waren
- Die Einfuhrumsatzsteuer richtet sich nach dem Zollwert der Waren

## 2. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Zollwertermittlung?

- Für alle WTO-Mitglieder sind internationale Rechtsgrundlage Art. VII GATT und das WTO-Übereinkommen zur Durchführung von Art. VII GATT (Zollwert-Übereinkommen)
- Die Zollwert-Vorschriften der EU sind enthalten in
  - den Art. 28 – 36 ZK (Art. 69 – 76 UZK)
  - den Art. 141 – 181a sowie den Anhängen 23 – 29 ZKDVO
  - Art. 112 ZK (Zollwert bei Lagerwaren) (Art. 86 Abs. 1 UZK)
  - Art. 178 (Zollwert für in Freizonen, Freilagern gelagerte Waren)

# 3. Welche Hilfsmittel bestehen für die Auslegung des Zollwertrechts?

- Auf internationaler Ebene:
  - Gutachten, Kommentare, Erläuterungen des Technischen Ausschusses bei der Weltzollorganisation
  - Entscheidungen des Ausschusses für den Zollwert bei der WTO
- Auf EU-Ebene:
  - Kompendium der Zollwerttexte
  - Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)
- Auf nationaler Ebene:
  - Dienstvorschrift Zollwertrecht der Bundesfinanzverwaltung

# 4. Welche Methoden stehen für die Ermittlung des Zollwerts in welcher Reihenfolge zur Verfügung?

1. Transaktionswert
2. Zollwert gleicher Waren
3. Zollwert gleichartiger Waren
4. Deduktive Methode (der Anmelder kann stattdessen die Anwendung der 5. Methode verlangen)
5. Errechneter Wert
6. Jede andere zweckmäßige und nicht willkürliche Methode

# 5. Welche Voraussetzungen müssen für die Anwendung des Transaktionswertes vorliegen? (1)

- Es liegt ein tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis vor,
  - der sich auf die eingeführten Waren bezieht, wobei
  - die Waren im Rahmen eines Kaufs geliefert werden und
  - der Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der EU erfolgt und
  - kein Ausschlussgrund vorliegt
- Dieser Preis ist gegebenenfalls zu berichtigen durch
  - Hinzurechnungen und
  - Abzüge

# 5. Welche Voraussetzungen müssen für die Anwendung des Transaktionswertes vorliegen? (2)

- Nennen Sie Beispiele, in denen
  - kein tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis vorliegt
  - sich der Preis nicht auf die eingeführten Waren bezieht
  - die Waren nicht im Rahmen eines Kaufs geliefert werden
  - der Verkauf nicht zur Ausfuhr in das EU-Zollgebiet erfolgt
  - ein Ausschlussgrund vorliegt

# 6. Welche Gründe schließen die Anwendung des Transaktionswertes aus?

- Einschränkungen der Verwendung oder des Gebrauchs der Waren durch den Käufer, ausgenommen
  - gesetzliche oder behördliche Einschränkungen
  - Vertriebsbeschränkungen
  - Einschränkungen, die sich auf den Wert der Ware nicht wesentlich auswirken
- Bedingungen oder Leistungen, deren Wert nicht ermittelt werden kann
- Erlösbeteiligungen, die nicht auf die Einfuhrwaren aufgeteilt werden können
- Preisbeeinflussung wegen Verbundenheit

Nennen Sie Beispiele für solche Ausschlussgründe

# 7. Preisbeeinflussung durch Verbundenheit (1)

- Wann Verbundenheit vorliegt, ergibt sich aus Art. 143 ZKDVO (z. B. Beteiligung von mindestens 5 %, Ehegatten); dies muss im Feld 7a der Zollwertanmeldung angegeben werden
- Beteiligung an dem Erlös eingeführter Waren ist keine Verbundenheit
- Bei Verbundenheit muss der Preis für Zollzwecke anerkannt werden können (Art. 29 Abs. 2 ZK, Anhang 23 ZKDVO)
- Dies ist möglich, wenn die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat, also der Preis nicht niedriger ist als der Preis, der bei gleichen Umständen einem nicht verbundenen Käufer berechnet worden wäre

# 7. Preisbeeinflussung durch Verbundenheit (2)

- Haben die Zollbehörden Zweifel, dass der Preis durch Verbundenheit beeinflusst sein könnte, teilen sie dem Zollanmelder die Gründe mit und gewähren ihm rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Buchst. a ZK).
- Zweifel können durch Vergleichszollwerte ausgeräumt werden (Art. 29 Abs. 2 Buchst. b ZK)
- Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so wird der Zollwert nach einer der Hilfsmethoden in der vorgeschriebenen Reihenfolge ermittelt.

# 8. Hinzurechnungen zum Transaktionswert

- Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen
- Umschließungen
- Verpackungskosten (Material und Arbeit)
- Beistellungen
- Lizenzgebühren
- Erlösbeteiligungen
- Lieferkosten bis zum Ort des Verbringens im EU-Zollgebiet

Nennen Sie Beispiele für Umschließungen, Beistellungen, Lizenzgebühren, Erlösbeteiligungen und Lieferkosten.

# 9. Abzüge vom Transaktionswert

- Beförderungskosten innerhalb des EU-Zollgebiets
- Montagekosten
- Finanzierungszinsen
- Zahlungen für Vervielfältigungsrechte
- Einkaufsprovisionen
- Einfuhrabgaben

Diese Kostenelemente müssen nachgewiesen werden, wenn sie im Rechnungspreis enthalten sind.

Nennen Sie Beispiele für Montagekosten, Finanzierungsvereinbarungen und Zahlungen für Vervielfältigungsrechte.